

Gesetz vom, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz – StGTVG) und das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel 1
Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz – StGTVG**

Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Ziele und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**2. Abschnitt
Bewilligungsverfahren**

- § 3 Bewilligungspflicht
- § 4 Antrag
- § 5 Parteistellung
- § 6 Einwendungen
- § 7 Anhörungsrechte
- § 8 Bewilligung
- § 9 Vorsichtsmaßnahmen

**3. Abschnitt
Kontrolle**

- § 10 Überprüfungsbefugnis
- § 11 Wiederherstellung
- § 12 Steiermärkisches Gentechnikbuch

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 13 Behörden
- § 14 Verweise
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Gemeinschaftsrecht
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In Kraft treten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient

1. dem Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Europaschutzgebieten;
2. der Erhaltung der Artenvielfalt, der Nachhaltigkeit, dem Vorsorgeprinzip und insbesondere der Sicherstellung der Vielfalt von Saatgut.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinne des § 4 Z. 7 des Gentechnikgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. GVO: gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 4 Z. 3 in Verbindung mit Z. 1 Gentechnikgesetz oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen oder Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;
2. Ausbringen: jede Tätigkeit, die darauf abzielt, GVO in der natürlichen Umwelt zu verwenden, insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln;
3. gentechnikrechtliche Zulassung: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinne der Art. 6, 7, 15, 17 oder 18 der Freisetzungsrichtlinie und Art. 7 und 19 der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel;
5. Vorsichtsmaßnahmen: Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbringen von GVO gesetzt werden, um eine Verunreinigung durch GVO zu vermeiden;
6. Verunreinigung: durch GVO: Vorhandensein von GVO auf einem Grundstück, auf dem diese vom Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten nicht ausgebracht werden, sofern dieses Grundstück nicht zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen dient;
7. Beeinträchtigung: die Ausbreitung von GVO in Europaschutzgebieten in einem Ausmaß, dass dem Schutzzweck dieser Gebiete im Sinne der Verordnungen gemäß § 13a Abs.2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NschG 1976, LGBl.Nr. 65/1976, widerspricht;
8. Nachbarn: alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, wenn diese Grundstücke durch die Ausbringung von GVO verunreinigt beziehungsweise beeinträchtigt werden könnten.

2. Abschnitt

Bewilligungsverfahren

§ 3

Bewilligungspflicht

Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig.

§ 4

Antrag

Dem Antrag sind anzuschließen:

1. die grundbuchmäßige Bezeichnung der für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücken;
2. ein Nachweis über das Eigentum oder ein Nutzungsrecht an den zu nutzenden Grundstücken;
3. ein Nachweis über die Zustimmung der Grundeigentümer/innen zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Alleineigentümer/in oder nur Nutzungsberechtigte/r ist;

4. die Namen und Anschriften der Eigentümer/innen der an die für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
5. eine Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke;
6. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;
7. den Nachweis über die gentechnikrechtliche Zulassung;
8. Angaben über das Vorhaben (Verwendungszweck, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO, Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO, insbesondere des Durchwuchses) und allfällige Angaben über die Bepflanzung der Nachbargrundstücke;
9. Angaben über die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen.

§ 5 Parteistellung

Parteistellung im behördlichen Verfahren zur Bewilligung einer Ausbringung von GVO haben:

1. die Antragstellerin/der Antragsteller;
2. die Nachbarn;
3. die Umweltanwältin/der Umweltanwalt.

§ 6 Einwendungen

Die Nachbarn sind berechtigt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften geltend zu machen, die dem Schutz ihrer Grundstücke vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen durch GVO im Sinne des § 8 Abs. 1, 2 und 3 dienen.

§ 7 Anhörungsrechte

(1) Die Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu hören:

1. die Gemeinde, in der die für die Ausbringung von GVO vorgesehene Fläche liegt, sowie die Nachbargemeinden;
2. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft;
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;
4. die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Institutionen können im Rahmen ihres Anhörungsrechtes der Behörde begründete Stellungnahmen schriftlich übermitteln. Die Behörde hat zur allfälligen mündlichen Verhandlung die Anhörungsberechtigten zu laden, die fristgerecht eine begründete Stellungnahme schriftlich übermittelt haben und ihnen Gelegenheit zur näheren Erläuterung ihrer Stellungnahmen zu geben.

§ 8 Bewilligung

(1) Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen gewährleisten, dass dadurch auf anderen landwirtschaftlichen Kulturflächen, die gentechnikfrei bewirtschaftet werden, eine Verunreinigung durch GVO nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden wird.

(2) In oder außerhalb von Europaschutzgebieten ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen gewährleisten, dass die natürlichen Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bewilligungen sind, um die Vorsichtsmaßnahmen sicherzustellen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen. Insbesondere kann die Bewilligung auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die erteilte Berechtigung nicht vor dem Nachweis des Abschlusses einer Versicherung mit dem Schädigungsrisiko der möglichen Betroffenen angemessen zu bestimmenden Versicherungssummen ausgeübt werden darf. Ist der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Behörde eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorschreiben.

(4) Die Behörde hat erteilte Bewilligungen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Veröffentlichung in ihrem Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

§ 9

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung Vorsichtsmaßnahmen für einzelne GVO festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (z.B. Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (z.B. Form und Größe der Grundstücke in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung Bedacht zu nehmen.

(2) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Grundstücken mit GVO-Kultur und solchen mit GVO freien Kulturen derselben Art oder Gattung oder zwischen Grundstücken mit GVO-Kulturen und naturschutzrechtlich geschützten Gebieten;
2. die Anlage von wissenschaftlich gesicherten Pollenfallen oder –barrieren auf Grundstücken der Antragstellerin/des Antragstellers;
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten);
4. die Steuerung der Population an Feldrändern durch geeignete Anbauverfahren;
5. die Wahl optimaler Aussaatzeiten und geeigneter Anbauverfahren;
6. die sorgfältige Handhabung des Saatgutes;
7. die Verwendung von Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder von männlich sterilen Sorten;
8. die Säuberung der Drillmaschinen vor und nach Gebrauch;
9. die gemeinsame Benutzung der Drillmaschinen nur durch Landwirtinnen/Landwirte, die dasselbe Produktionssystem (GVO oder GVO freie Produktion) anwenden;
10. die geeignete Feldbearbeitung während und nach der Ernte.

3. Abschnitt

Kontrolle

§ 10

Überprüfungsbefugnis

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(2) Außer bei Gefahr in Verzug oder wenn die Erhebungszwecke beeinträchtigt werden könnten, sind die Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen. Die Organe und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte oder Eingriffe in Rechte Dritter zu vermeiden.

(3) Die Grundstückseigentümer/innen oder die sonst Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Handlungen nach Abs. 1 zu dulden und der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(4) Im Falle einer Probennahme ist nach Möglichkeit eine Gegenprobe auszuführen. Über die Probennahme ist eine Niederschrift zu verfassen.

(5) Die Landesregierung kann natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Durchführung der Überprüfung oder einzelner Aufgaben der Überprüfung mit Bescheid übertragen. Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte Untersuchungsstellen herangezogen werden. Übertragene Aufgaben sind unter Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde zu erfüllen.

(6) Die Kosten der Probennahme und der Untersuchung sind vom Land zu tragen, sofern das Untersuchungsergebnis nicht eine Übertretung dieses Gesetzes ergibt.

§ 11

Wiederherstellung

- (1) Wenn GVO ohne Bewilligung ausgebracht wurden, dann hat die Behörde der Verursacherin/dem Verursacher die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands aufzutragen.
- (2) Wenn die Verursacherin/der Verursacher nicht beauftragt werden kann, dann ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes, auf dem GVO ausgebracht worden sind, damit zu beauftragen, wenn sie/er
1. dem Ausbringen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat oder
 2. beim Erwerb des Grundstückes vom Ausbringen Kenntnis hatte oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben musste.
- (3) Bei Gefahr in Verzug oder wenn eine Verpflichtete/ein Verpflichteter im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht beauftragt werden kann, hat die Behörde gegen Kostenersatz die Maßnahmen nach Abs. 1 unmittelbar, falls erforderlich mit Zwang, durchzuführen.
- (4) Die Grundstückseigentümer/innen und sonst Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 zu dulden.

§ 12

Steiermärkisches Gentechnik-Buch

- (1) Die Landesregierung hat ein Gentechnik-Buch als öffentliches Register zu führen. Das Gentechnik-Buch hat die erteilten Bewilligungen und Aufträge sowie Übersichtskarten zu enthalten, aus denen die mit GVO bewirtschafteten Grundstücke zu ersehen sind.
- (2) Die Aufzeichnungen und Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsgestaltende Wirkung.
- (3) Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften, Kopien oder Ausdrucken ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Regelungen, insbesondere jener über die Umweltinformation sowie den Datenschutz gestattet.

4. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 13

Behörden

Behörde erster Instanz ist die Landesregierung. Berufungsbehörde ist der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 14

Verweise

- (1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:
- Gentechnikgesetz – GTG, BGBl.Nr. 510/1994, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr. 126/2004
 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/ 2005.
- (3) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:
1. Freisetzungsrichtlinie: Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24;
 2. Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel: Verordnung 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. 268 vom 18.10.2003, S. 1.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 3 ausbringt;
2. die in Bescheiden gemäß § 8 vorgeschriebenen Auflagen, nicht einhält.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. die Organe der Behörde daran hindert, die Überprüfungstätigkeit gemäß § 10 durchzuführen;
2. die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 behindert.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafen bis zu 30.000 € zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 15.000 € zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 16 Gemeinschaftsrecht

(1) Mit diesem Gesetz wird die Freisetzungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt.

(2) Dieses Gesetzes wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG notifiziert (Notifikationsnummer.....).

§ 17 Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgtes Ausbringen von GVO ist vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der Behörde weiterhin zulässig. Die Bewilligung ist innerhalb von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 18 In Kraft treten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der.....in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBL. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für das Ausbringen von GVO im Sinne des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes-StGTVG, LGBL. Nr. ../.....“

2. Dem § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Der § 1 Abs. 4 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. ../.... tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der.....in Kraft.“